

mung mit den Volkswirtschaftsplänen sicherzustellen und die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel planmäßig festzulegen.

(7) Die Regierung hat durch eine umfassende Aufklärungskampagne die Finanzdisziplin in allen Stellen der volkseigenen Wirtschaft und der staatlichen Verwaltung auf ein hohes Niveau zu bringen.

#### § 23

##### Durchführung des Fünfjahrplan-Gesetzes

(1) Auf der Grundlage dieses Gesetzes hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Volkswirtschaftspläne und Haushaltspläne für die einzelnen Jahre auszuarbeiten und so rechtzeitig der Volkskammer vorzulegen, daß die Ziele des Fünfjahrplanes nicht nur erreicht, sondern möglichst überboten werden.

(2) Über die Durchführung des Fünfjahrplanes ist der Volkskammer jährlich bis spätestens 31. März für das vergangene Jahr durch den Ministerrat zu berichten.

(3) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, den Ministerien der Republik und den Landesregierungen die für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Fünfjahrpläne innerhalb von 10 Tagen auszuhändigen. Die Ministerien und Landesregierungen sind verpflichtet, ihre Arbeit in den nächsten fünf Jahren auf die Aufgaben dieses Gesetzes einzustellen und die Durchführung derselben planmäßig zu organisieren.

(4) Durch die Staatliche Verwaltung und ihre Mitarbeiter sind die Aufgaben des Fünfjahrplanes der Bevölkerung zu erläutern, um die Mobilisierung des ganzen Volkes für diese großen Ziele sicherzustellen.

(5) Jeder Bürger unserer Republik ist verpflichtet, mit seiner ganzen Kraft an diesem großen geschichtlichen Aufbauwerk mitzuarbeiten.

Berlin, den 1. November 1951

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem zweiten November neunzehnhundert-einundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten November neunzehnhunderteinundfünfzig

**Der Präsident  
der Deutschen Demokratischen Republik  
W. P i e c k**

## Gesetz über die Deutsche Notenbank.

Vom 31. Oktober 1951

Die Deutsche Notenbank hat die Aufgabe, auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes den friedlichen Aufbau zu fördern und mit den Mitteln der Geld- und Kreditpolitik an der Entwicklung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik mitzuwirken. Durch die Deutsche Mark der Deutschen Notenbank kontrolliert die Bank die Erfüllung der Produktions- und Umsatzpläne der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft und trägt damit zur Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung bei.

#### ■ § 1

Die Deutsche Notenbank ist die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Ihr Sitz ist Berlin. Sie unterhält Niederlassungen.

#### § 2

(1) Die Deutsche Notenbank allein hat das Recht, Geldzeichen (Noten und Münzen) auszugeben.

(2) Eine Neu-Emission von Geldzeichen kann nur auf Grund eines Beschlusses des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik erfolgen.

#### § 3

(1) Die Deutsche Notenbank nimmt freie Mittel der Betriebe, der Institutionen der Wirtschaft, des Staatshaushaltes, der gesellschaftlichen Organisationen und der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik und des Demokratischen Sektors von Berlin auf.

(2) Sie führt den Zahlung-, Verrechnungs-, Überweisungs- und Wertpapierverkehr durch.

(3) Sie regelt den Geldumlauf und arbeitet zu diesem Zweck für jedes Quartal einen Bargeldumsatzplan (Kassenplan) aus.

(4) Die Deutsche Notenbank ist das Hauptinstitut für kurzfristige Kredite im Rahmen des für jedes Quartal auszuarbeitenden Kreditplanes.

(5) Der Bargeldumsatzplan und der Kreditplan bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat.

(6) Die Deutsche Notenbank erledigt die Kassengeschäfte des Staatshaushaltes.

(7) Ihr obliegt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs innerhalb Deutschlands und mit dem Ausland. Die Deutsche Notenbank ist allein berechtigt, Bestände an ausländischen Zahlungsmitteln und Devisen zu halten. Sie verwahrt Edelmetalle.

#### § 4

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben hat sie die Befugnis, allgemeinverbindliche Anordnungen zu erlassen.